

„Politik für Österreichs Familien
zu machen ist eine
gleichermaßen schöne wie auch
sehr herausfordernde Tätigkeit“

FREIHEITLICHER FAMILIENVERBAND

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Dr. Heinz FISCHER

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83 -GE / 19
Datum:	24. Sep. 1998
Verteilt	24.9.98 ✓

A. Bömer

Wien, am 23. 9. 98

Sehr geehrter Herr Präsident!

Anbei senden wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zur Änderung
des Ehrechtes.

Mit freundlichen Grüßen

Heil

i. V. Brigitta Heil



„Politik für Österreichs Familien zu machen ist eine gleichermaßen schöne wie auch sehr herausfordernde Tätigkeit“

FREIHEITLICHER FAMILIENVERBAND

An das Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7, 1070 Wien

18.9.98

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden

A) Allgemeines

1) Der freiheitliche Familienverband begrüßt, daß der Gesetzentwurf am Verschuldensprinzip bei der Ehescheidung festhält. Jeder Versuch einer gerechten Regelung der Scheidungsfolgen muß das Verhalten der Ehepartner während der Ehe und die Umstände, die zur Scheidung der Ehe geführt haben, berücksichtigen.

2) Der freiheitliche Familienverband vermißt eine Regelung für das wichtigste ungelöste Problem des jetzigen Scheidungsrechtes, die Pensionsansprüche der Ehepartner nach einer Scheidung. Die heutige Regelung (jeder Partner behält seine Ansprüche) ist insbesondere für Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen ihrer Ehe aufgegeben haben und nach langer Ehedauer von ihren Partnern verlassen wurden, ein grobes Unrecht.

Der FFÖ fordert daher als wichtigsten Punkt einer Reform des Eherechtes eine Einbeziehung der von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Pensionsansprüche in die Vermögensaufteilung, wie dies z.B. in Deutschland durch den Versorgungsausgleich erfolgt. Auch in dem derzeitigen Schweizer Reformentwurf ist ein solcher Ausgleich (bezüglich dem Guthaben bei den dortigen Pensionskassen) vorgesehen.

3) Die in dem Entwurf behandelten Punkte sind insgesamt von sehr geringer Bedeutung und rechtfertigen nach Ansicht des FFÖ nicht den Aufwand der Änderung von Gesetzen.

B) Stellungnahme zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung:

1) § 91 BGB Die vorgeschlagene Neuformulierung der Rechte und Pflichten der Ehepartner unterscheidet sich inhaltlich nicht von der jetzigen Rechtslage und ist daher überflüssig. Es handelt sich hier um eine typische Scheinaktivität.



„Politik für Österreichs Familien zu machen ist eine gleichermaßen schöne wie auch sehr herausfordernde Tätigkeit“

FREIHEITLICHER FAMILIENVERBAND

2) Aufhebung § 47 und § 48 und Änderung § 49 Ehegesetz:

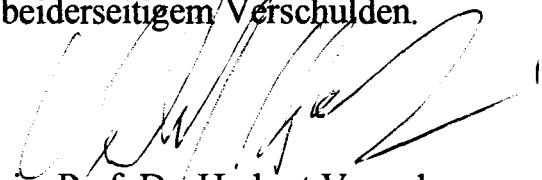
Die tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen (Abschaffung der absoluten Scheidungsgründe Ehebruch und grundlose Verweigerung der Fortpflanzung) sind voraussichtlich äußerst gering. Im Jahre 1997 wurden nur 63 Ehen wegen Ehebruchs und 14 Ehen wegen Ehebruchs und sonstigen schweren Eheverfehlungen geschieden und selbst in diesen wenigen Fällen hätte sich der Ausgang des Scheidungsprozesses durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung kaum geändert, da unter diesen Fällen nur ein einziger Fall von Scheidung wegen Ehebruch und anderen schweren Eheverfehlungen und beiderseitigem Verschulden vorkommt.

Die Bedeutung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung liegt also fast ausschließlich in ihrer Wirkung auf die öffentliche Meinung, denn die Abschaffung des Ehebruchs als absoluter Scheidungsgrund kann und wird in Teilen der Öffentlichkeit als weitere Abwertung der Ehe verstanden werden.

Aus diesem Grunde lehnt der FFÖ die genannten Änderungen entschieden ab.

3) § 68 a Ehegesetz: Auch die Einführung von § 68 a (Unterhalt trotz Alleinschuld an der Scheidung) betrifft nur eine sehr kleine Zahl von Fällen. Insgesamt wurden 1995 nur 205 Ehen aus dem alleinigen Verschulden der Frau geschieden; da es sich bei § 68 a um eine Ausnahmegestaltung handeln soll, kämen vielleicht einige Prozent dieser 205 Fälle für eine Anwendung in Frage, also einige Fälle pro Jahr.

In diesem Umfang könnte der FFÖ einer solchen Regelung zustimmen, insbesondere solange das Problem des Versorgungsausgleiches nicht gelöst ist, obwohl der § 68 a so vage formuliert ist, daß er sehr verschieden auslegbar ist und damit eine beträchtliche Rechtsunsicherheit entsteht. Auf jeden Fall sollte § 68 a so geändert werden, daß der Unterhalt für einen alleinschuldigen Ehepartner nicht höher sein kann als der Unterhalt bei beiderseitigem Verschulden.


o. Univ. Prof. Dr. Herbert Vonach
Obmann des FFÖ

